

**Satzung der
Ortsgemeinde Neuhäusel**

**über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß §§ 47
Abs. 4 Landesbauordnung und 24 der Gemeindeordnung**

vom 6. Oktober 2006

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland – Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) hat der Ortsgemeinderat Neuhäusel am 14.09.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom – Hundert – Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines oberirdischen Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

3.250,- € (in Worten: dreitausendzweihundertfünfzigEuro)

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhäusel, 6. Oktober 2006

gez. Fritz Roggenbach
Ortsbürgermeister

(S.)